

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Einschränkung der Fallgruppen für Steuererlass und -pauschalierung
- Fundstelle: Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

(1) bis (3) *unverändert*

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt; ein besonderes öffentliches Interesse besteht *insbesondere*

1. an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder
2. am inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

...
(46) ¹Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50 Absatz 2 in der am 18. August 2009 geltenden Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen. ²**§ 50 Absatz 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.**

Autor: Dr. Mathias **Link**, LL.M., Rechtsanwalt/Steuerberater, Hengeler Mueller,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Hörster, Bundesrat stimmt Steueränderungsgesetz 2015 zu, Änderungen und Ergänzungen zum Regierungsentwurf, NWB 2015, 3234; Korn/Strahl, Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2015, Orientierungen, Planungen und Gestaltungen, NWB 2015, 3606.

Kompaktübersicht

J 15-1 **Inhalt der Änderung:** Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ ist ein Steuererlass oder eine Pauschalierung bei beschränkt Stpfl. durch die zuständige Finanzbehörde zukünftig nur noch in den beiden in Abs. 4 ausdrücklich genannten Fallgruppen (inländ. Veranstaltung international bedeutsamer Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, Abs. 4 Nr. 1; öffentlich wesentlich geförderter inländ. Auftritt einer ausländ. Kulturvereinigung, Abs. 4 Nr. 2) möglich. Ein Erlass oder eine Pauschalierung in anderen Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses scheidet aus.

J 15-2 **Rechtentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2015** s. § 50 Anm. 3.

► **StÄndG 2015 v. 2.11.2015** (BGBl. I 2015, 1834): Die Möglichkeit des Steuererlasses oder der Pauschalierung wird auf die beiden in Abs. 4 ausdrücklich genannten Fallgruppen beschränkt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: § 50 Abs. 4 ist in seiner geänderten Fassung zum 1.1.2016 in Kraft getreten (Art. 18 Abs. 4 StÄndG 2015). Die Neuregelung gilt gleichwohl in allen offenen Fällen (§ 52 Abs. 46 Satz 2), da sie ausweislich der Beschussempfehlung des FinAussch. des BTags (BTDrucks. 18/6094, 83) nur der Klarstellung dienen soll (s. dazu kritisch nachstehend Anm. J 15-4). J 15-3

Grund und Bedeutung der Änderung:

J 15-4

► **Grund der Änderung:** Die Gesetzesmaterialien führen als Grund für die Änderung die Vermeidung von Streitigkeiten und das Ziel des Bürokratieabbaus an (BTDrucks. 18/6094, 83). Hintergrund ist, dass nach bisherigem Praxisverständnis der Norm ein Steuererlass oder die Pauschalierung ein im Gesetz nicht näher definiertes „besonderes öffentliches Interesse“ voraussetzte und dass die beiden in Abs. 4 genannten Regelbeispiele (lediglich) Anhaltspunkte für die Anforderungen an andere ebenfalls von Abs. 4 erfasste Fallgestaltungen boten (s. § 50 Anm. 470). Die damit notwendige Auslegung des Begriffs „besonderes öffentliches Interesse“ führte regelmäßig zu Streitigkeiten mit der FinVerw.

► **Bedeutung der Änderung:** Die Bedeutung der Änderung ist weitreichender als die Materialien zum StÄndG 2015 glauben machen wollen. Bei der Streichung des Wortes „insbesondere“ handelt es sich keineswegs um eine bloße „Klarstellung“ (so aber BTDrucks. 18/6094, 83). Blickt man in die Entstehungsgeschichte von Abs. 4, ergeben sich aus den Materialien zum JStG 2009 keine Anhaltspunkte, dass das Wort „insbesondere“ seinerzeit versehentlich ins Gesetz gelangt ist. Die Materialien legen vielmehr nahe, dass der Gesetzgeber bei der seinerzeitigen Neufassung des Abs. 4 durch das JStG 2009 die bisherigen Tatbestände (im alten Abs. 7) erweitern wollte und sich daher bewusst für das Konzept einer Generalklausel mit Regelbeispielen entschieden hatte (vgl. BTDrucks. 16/10189, 60; sowie § 50 Anm. 470). In der Folgezeit wurden daher in der Literatur auch ohne Weiteres andere Fallgestaltungen (zB ein besonderes wirtschaftliches Interesse in Form von volkswirtschaftlichen Gründen) für einen Steuererlass oder eine Pauschalierung anerkannt (s. § 50 Anm. 450, 470, 500). Selbst die FinVerw. ging bislang – über den Wortlaut der beiden Regelbeispiele hinaus – von einem besonderen öffentlichen Interesse bei länderübergreifender Gegenseitigkeit der Erlassmaßnahmen aus (vgl. BMF v. 20.3.2008, BStBl. I 2008, 538; § 50 Anm. 470). Im Ergebnis wird Abs. 4 damit (deutlich) eingeschränkt.

Eine Anordnung der Geltung der (deutlich engeren) Neuregelung für alle noch offenen Fälle (§ 52 Abs. 46 Satz 2) ist verfassungsrechtl. problematisch und dürfte zu weiteren Streitigkeiten mit der FinVerw. führen. Das vom Ge-

ESTG § 50

Anm. J 15-4

setzgeber angeführte Ziel (Vermeidung von Streitigkeiten; Bürokratieabbau) dürfte sich so kaum erreichen lassen.